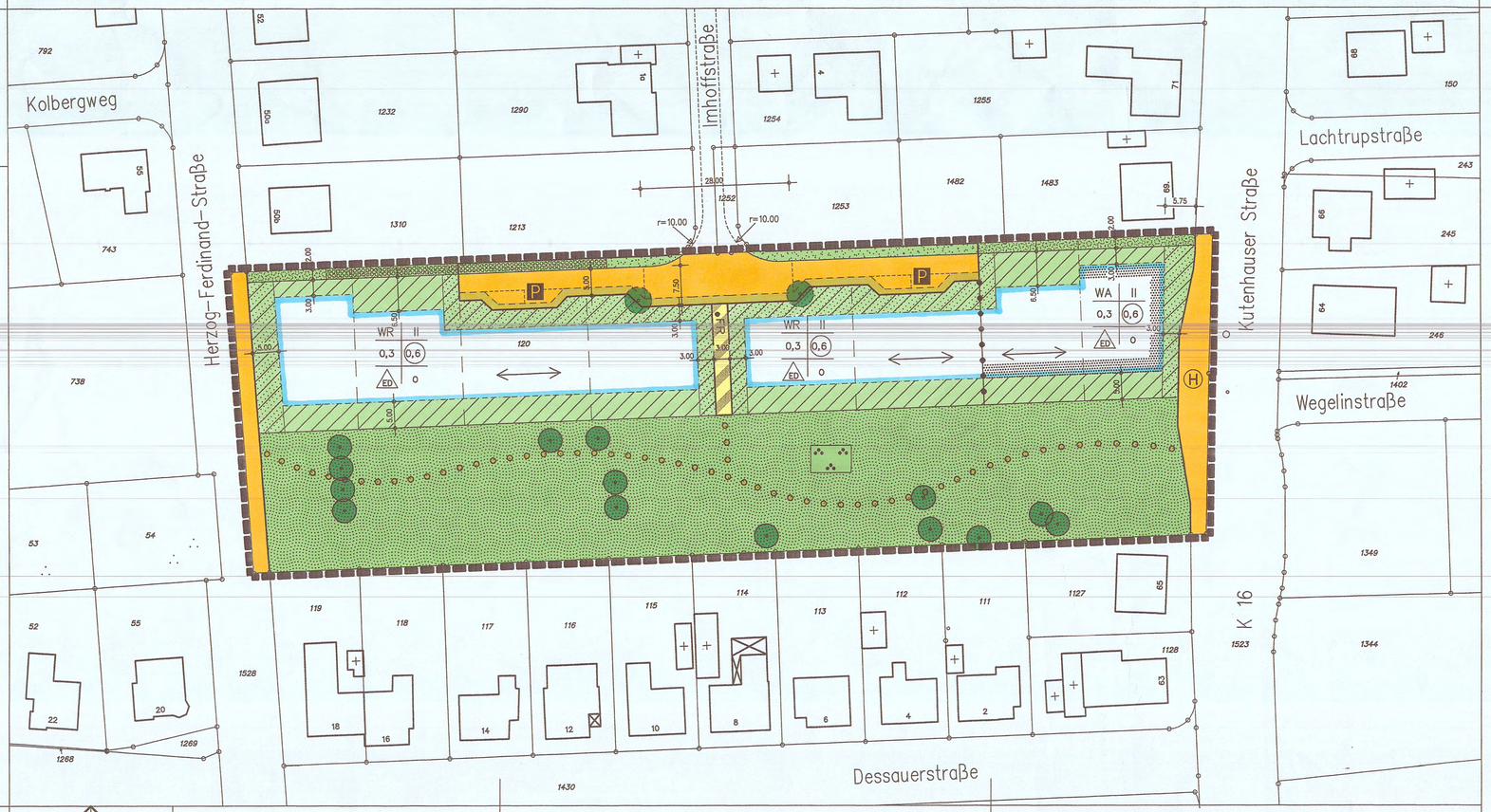
FESTSETZUNGSPLAN M 1:500

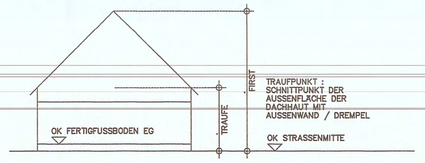


PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9(1) BAUGB UND § 86 BAUONW

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES GEM. § 9(7) BAUGB
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- WR — REINES WOHNGEBIET GEM. § 3 BAUNVO
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 3 BAUNVO
- VORGÄRTEN (FLÄCHEN MIT EINSCHRÄNKUNGEN FÜR STELLPLÄTZE, GARAGEN UND NEBENANLAGEN) GEM. § 12 ABS. 6 UND § 14 ABS. 1 BAUNVO
- FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GRÜNFLÄCHE ÖFFENTLICH GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 BUCHSTABE a) UND ABS. 6 BAUGB
- ZWECKBESTIMMUNG: PARKANLAGE
- FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GRÜNFLÄCHE PRIVAT GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 BUCHSTABE a) UND ABS. 6 BAUGB
- BAUFENSTERSEITEN MIT GESONDERTEN SCHALLSCHUTZAUFLAGEN (SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN)
- ERHALT EINZELBAUM
- ERHALT BESTANDSHECKE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- FR — ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG FUSS- UND RADWEG
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- 0,3 — GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) GEM. § 19 BAUNVO
- (0,6) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) GEM. § 20(2) BAUNVO
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE GEM. § 20(1) BAUNVO
- o — OFFENE BAUWEISE
- FIRSTRICHTUNG
- ED — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- 5.00 — ABSTÄNDE, BREITEN IN .....M

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN / ERLÄUTERUNGEN

- 12 — HAUSNUMMER
- 120 — FLURSTÜCK
- FLURSTÜCKSGRENZE
- RADIEN
- GEPLANTE FUSS- UND RADWEGVERBINDUNG
- ANPFLANZUNG BAUM (LAGE BEISPIELHAFT)
- H — VORHANDENE BUSHALTESTELLE
- GESTRICHELTE LINIEN : DARSTELLUNG NACHRICHTLICH
- STELLPLÄTZE IM STRASSENRAUM
- MULDEN-RIGOLENSYSTEM GEM. LWG NW
- STRASSENBEGLEITGRÜN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSTEILUNG



ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS (STAND.....) ÜBEREINSTIMMT. DER GEBÄUDEBESTAND WURDE ERGÄNZT. DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

..... DEN.....
ÖFFENTL. BEST.VERM.ING.

GEZ. .....

FÜR DIESEN VORHABEN BEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 2 (1) DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT MINDEN AM ..... DIE AUFSTELLUNG BESCHLOSSEN UND AM .....ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

MINDEN , DEN.....
DER BÜRGERMEISTER

GEZ. .....

FÜR DIESEN VORHABEN BEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 3 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG DIE BÜRGERBETEILIGUNG AM ..... DURCHGEFÜHRT WORDEN.

MINDEN , DEN.....
DER BÜRGERMEISTER

GEZ. .....

DIESER VORHABEN BEZOGENE BEBAUUNGSPLAN IST VON DER STADTVERORDETENVERSAMMLUNG DER STADT MINDEN AM ..... ALS ENTWURF BESCHLOSSEN WORDEN. DIESER VORHABEN BEZOGENE BEBAUUNGSPLAN HAT GEM § 3(2) DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN DER ZEIT VOM ..... BIS ..... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE AM ..... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

MINDEN , DEN.....
DER BÜRGERMEISTER

GEZ. .....

DIESER VORHABEN BEZOGENE BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT MINDEN AM ..... ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

MINDEN , DEN.....
DER BÜRGERMEISTER

GEZ. .....

DIESER VORHABEN BEZOGENE BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT TEXT UND BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG AB ..... ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREITGEHALTEN.

DER ORT DER BEREITHALTUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IST AM ..... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

MINDEN , DEN.....
DER BÜRGERMEISTER
IM AUFTRAG

GEZ. .....

HIERMIT WIRD BESTÄTIGT, DASS DIESER VORHABEN BEZOGENE BEBAUUNGSPLAN NEBST BEGRÜNDUNG MIT DEM BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM ..... ÜBEREINSTIMMT UND DAS NACH § 2(1) UND 2 BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG NW VERFAHREN WORDEN IST.

MINDEN , DEN.....
DER BÜRGERMEISTER

GEZ. .....

FÜR DEN PLANENTWURF UND DIE PLANANFERTIGUNG

VORHABENTRÄGER
MINDEN , DEN.....

PLANUNGSBÜRO
MINDEN DEN.....

AUSFERTIGUNG
GEMARKUNG MINDEN

GROSSE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES:

KARTENGRUNDLAGE:
VERGROSSERUNG DER KATASTERKARTE VON 1:1000 AUF 1:500

ZUR VERVIELFÄLTIGUNG FREIGEGEBEN DURCH VEREINBARUNG MIT DEM LANDKREIS MINDEN – KATASTERAMT – VOM 28.11.1957 UND 05.12.1957

BESTANDTEILE DIESES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES SIND :
DIESER PLAN EINSCHLIESSLICH DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

DEM VORHABEN-BEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN IST DIE BEGRÜNDUNG BEIGEFÜGT.

RECHTSGRUNDLAGEN

BAUGESETZBUCH (BauGB)
IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.08.1997 (BGBl I S. 2141)
GEÄNDERT DURCH ART. 7 DES GESETZES VOM 19.06.2001 (BGBl. S. 1149)
ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 12 DES GESETZES VOM 27.07.2001 (BGBl. S. 1950)

GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GO NW)
IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO)
IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl I S. 132)
ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ (IWG) VOM 22.04.1993 (BGBl I S. 466)

BAUORDNUNG FÜR DAS LANDNORDRHEIN-WESTFALEN (BauO NW)
VOM 07.03.1995(GV NW S. 218, BER. S. 982/SGV NW 232)

PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZVO) VOM 18.12.1990 (BGBl I 1991 S. 58)

LANDESWASSERGESETZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LWG NW)
VOM 09.06.1989
ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 01.07.1995

BAUGESTALTUNG NACH BAUONW

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	GRZ	GFZ	FIRSTHÖHE IN METERN	TRAUFHÖHE IN METERN	WEITERE FESTSETZUNGEN DACHFORM / DACHNEIGUNG
WA	II	0.3	0.6	9.50	4.50	DACHNEIGUNG 25–45°
WR	II	0.3	0.6	9.50	4.50	DACHNEIGUNG 25–45°

Änderungen:

Diese Änderungen der Festsetzungen sind vom Rat der Stadt Minden am 20.12.2002 beschlossen worden.

Minden, den 08.01.2003

STADT MINDEN (WESTFALEN)

Der Bürgermeister
Korte

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Art der baulichen Nutzung

Reines Wohngebiet (WR) § 3 Bau NVO

(1) Reine Wohngebiete dienen dem Wohnen.

(2) Zulässig sind Wohngebäude.

(3) Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen für Reine Wohngebiete sind ausgeschlossen.

(4) Zu den nach Absatz 2 zulässigen Wohngebäuden gehören auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen.

Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 3 Bau NVO

(1) Allgemeine Wohngebiete dienen überwiegend dem Wohnen.

(2) Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisegaststätten sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

(3) Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen für Allgemeine Wohngebiete sind ausgeschlossen.

Maß der baulichen Nutzung

Höhe der baulichen Anlagen § 16 BauNVO

Für das Baugebiet werden neben der zulässigen Dachneigung Höhenfestlegungen für Trauf- und Firsthöhen, gemessen ab OK Bezugshöhe, im einzelnen festgelegt.

WR	:	TH = 4,50 m	FH = 9,50 m
WA	:	TH = 4,50 m	FH = 9,50 m

Bezugshöhe

Bezugshöhe ist die Oberkante Straßenmitte der fertig erstellten, angrenzenden Erschließungsstraße.

Anzahl der Wohneinheiten (WE) für		EFH	DHH
WR / WA	:	2 WE	2 WE

Bauweise § 22 (4) BauNVO

Im Plangebiet werden nur Einzel- und Doppelhäuser in offene Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO zugelassen.

Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen von diesen Festsetzungen können gem. § 31 BauGB unter den dort genannten Voraussetzungen zugelassen werden. Hierfür ist im Einzelfall ein schriftlicher Antrag mit Begründung an die Bauaufsichtsbehörde zu stellen.

Festsetzungen nach Bauordnung NW (BauONW)

Dächer

Die Dachneigung für Dächer von Hauptgebäuden ist mit 25 bis 45° als Mindest- und Höchstgrenze festgesetzt. Die Dächer von Hauptgebäuden sind als Sattel-, Walm- oder Zeltdach auszuführen. Versetzte Satteldächer sind dann zulässig, wenn die Differenz zwischen First und darunterliegendem Dachanschluß nicht mehr als 1.50 m beträgt. Begrünte Dächer und Sonnenkollektoren sind zulässig.
Als Material für die Dacheindeckung der Hauptgebäude - ausgenommen begrünte Dächer und Sonnenkollektoren - sind nur Dachpfannen in gedeckten Farben folgender Farbtöne nach dem Farbregister RAL 840 HR zulässig:

RAL 2001	(rotorange)	RAL 3013	(tomatenrot)	RAL 7021	(schwarzgrau)
RAL 2002	(blutorange)	RAL 3016	(korallenrot)	RAL 7024	(graphitgrau)
RAL 3000	(feuerrot)	RAL 7015	(schiefergrau)	RAL 7026	(granitgrau)
RAL 3011	(braunrot)	RAL 7016	(anthrazitgrau)	RAL 9004	(signalschwarz)

Firstrichtung

Für das Plangebiet wird eine vorgeschriebene Firstrichtung (Ost-West) gem. Planzeichen festgesetzt.

Außenhaut

Die Außenwandflächen von Gebäuden dürfen nur wie folgt ausgeführt werden:

- Ziegelmauerwerk
- Putz
- Kalksandsteinmauerwerk
- Holzverkleidungen

Nicht zulässig sind Imitate jeglicher Art (z.B. Klinker- oder Fachwerkimitationen).
Für untergeordnete Gebäudeteile und Nebenanlagen wie Wintergärten, Erker, Carports, Eingangsüberdachungen o.ä. sind auch Metall- Glaskonstruktionen zulässig.
Als Material für das Ziegelmauerwerk sind nur Tonziegel in gedeckten Farben der unter *Dächer* genannten RAL- Farbtöne zulässig.

Für die Bestimmung zulässiger Farbtöne sind allein die durch die Nummern des Farbregisters RAL 840 HR bezeichneten Farbtöne maßgeblich, nicht jedoch die zur Bezeichnung verwendeten Nummern.

Für verputzte Außenwandflächen und Anstriche auf Kalksandsteinmauerwerk sind nur gedeckte Farben folgender Farbtöne nach Farbregister RAL 840 Hr zulässig:

RAL 1001	(beige)	RAL 7030	(steingrau)	RAL 9002	(grauweiß)
RAL 1002	(sandgelb)	RAL 7032	(kieselgrau)	RAL 9010	(reinweiß)
RAL 1013	(perlweiß)	RAL 7035	(lichtgrau)	RAL 9016	(verkehrsweiß)
RAL 1014	(elfenbein)	RAL 7038	(achatgrau)	RAL 9018	(papyrusweiß)
RAL 1015	(hellelfenbein)	RAL 9001	(cremeweiß)		

Schallschutz

Für den im Feststetzungsplan als WA- Baufeld mit Baufensterseiten mit gesonderten Schallschutz-auflagen ausgewiesenen Bereich werden folgende Auflagen getroffen:

A Das bewertete Schalldämmmaß R´w,res für die Außenwandbauteile muß min. 62 dB, das von Dächern min. 45 dB betragen. Fenster sind dabei mit der Schallschutzklasse 3 auszuführen, Rolladenkästen sind mit 2 dB geringer als die Fenster zulässig.

B Auf der östlichen Gebäudeseite des entstehenden Neubaus zur Kutenhäuser Straße sind Fenster für Aufenthaltsräume zulässig, wenn eine ausreichende Luftzufuhr (DIN 1946) durch entsprechende lüftungstechnische Anlagen oder durch Fenster an einer anderen als der östlichen Gebäudeseite gewährleistet ist.

C Auf der östlichen Gebäudeseite des entstehenden Neubaus zur Kutenhäuser Straße sind Balkone, Loggien, Terrassen und sonstige Außenwohnbereiche von Aufenthaltsräumen nicht zulässig.

- Ausnahme für Fenster und Außenwohnbereiche von Aufenthaltsräumen / Auflage B und C

Ausnahmen von den ausgewiesenen Auflagen für Fenster und Außenwohnbereiche von Aufenthaltsräumen sind zulässig, sofern durch bauliche Maßnahmen sichergestellt wird, dass

- an den zu öffnenden Fenstern und
- im Bereich von Balkonen, Loggien, Terrassen und sonstigen Außenwohnbereichen

die Grenzwerte der 16. BImSchV von 59 dB (A) tags und 49 dB (A) nachts nicht überschritten werden.

Stellplätze und Garagen

Stellplätze und Garagen sind allgemein zulässig außer auf den festgesetzten Flächen mit Einschränkung für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (Vorgärten).

Flächen mit Einschränkungen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (Vorgärten)

Vorgärten sind Flächen mit Einschränkungen für Stellplätze, Garagen, Carports und Nebenanlagen. Auf diesen Flächen sind nur Stellplätze, Carports und Zufahrten zulässig, wenn ihre Gesamtbreite max. 6.00m beträgt, Carports in einem Abstand von min. 1.50 m von der festgesetzten Straßenbegrenzungslinie errichtet werden und dadurch die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Innerhalb der Vorgärten dürfen Carports keine geschlossenen Seitenwände oder -verkleidungen aufweisen. Diese Regelung darf pro Grundstück nur einmal in Anspruch genommen werden.
Straßenseitige Einfriedungen sollen -abgesehen von Hecken - nicht als geschlossene Wand ausgebildet werden oder als solche wirken. Zulässig sind Einfriedungen (z.B. Staketenzäune) mit einer Höhe von max. 1,0 m und Hecken. Hecken dürfen die Höhe von 1,0 m überschreiten, sofern dadurch die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.

Private Freiflächen

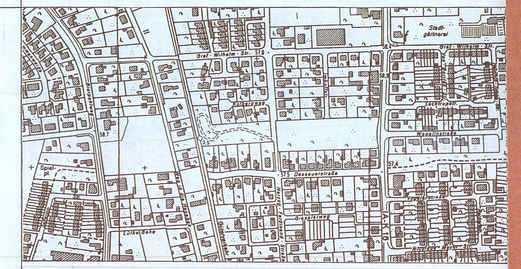
Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind innerhalb eines Jahres nach Schlußabnahme des jeweiligen Gebäudes gärtnerisch anzulegen. Aus ökologischen Gründen sind bei PKW- Stellplätzen, Zufahrten, Zuwegungen und Fahrgassen nur Befestigungen zulässig, die keinen höheren Abflußbeiwert als 0.8 haben, z.B. Betonverbundpflaster.
Die bestehende Heckenpflanzung auf der Nordseite des Baugebietes ist gem. Plandarstellung, wo vorhanden, dauerhaft zu erhalten. Übrigenfalls ist sie mit Anpflanzung einer einreihigen Ligusterhecke (Ligustrum Vulgare) gem. Pflanzabstand des Bestandes fortzuführen.
Pro Grundstück ist mindestens ein Obst- oder Laubbaum und mindestens 10 Sträucher zu pflanzen und zu erhalten. Folgende Arten sind möglich:

A Baumarten :

Laubbäume

Traubenkirsche	(Prunus padus)	2 x v	150/ 200
Eibe	(Taxus Baccata)	"	
Eberesche	(Sorbus aucuparia)	"	
Hainbuche	(Carpinus betulus)	"	

ÜBERSICHTSPLAN M 1:5000



Obstbäume

Äpfel	*Birnen*	*Süßkirschen*	*Pflaumen/Zwetschgen*
Biesterfelder Renette	Doppelte Philippsbirne	Große Schwarze	Große Grüne Reneklode
Dülmener Rosenapfel	Gellerts Butterbirne	Knorpelkirsche	Hauszwetschge
Grahams Jubiläumsapfel	Gute Graue	Hedelfing. Riesenkirsche	Wangenheims
Jacob Lebel	Köstl. aus Charneu	Schneiders Späte	Frühzwetschge

B Straucharten:

Hartriegel	(Cornus sanguinea)	2 x v	60/ 100
Gem. Heckenkirsche	(Lonicera Xylosteum)		"
Purpurweide	(Salix Purpurea)		"
Schneebeere	(Symphoricarpos Racemosus)		"
Liguster	(Ligustrum Vulgare)		

Öffentliche Grünfläche

Die festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Grünfläche) ist nach Absprache mit den zuständigen Fachbehörden gem. Darstellung in der Anlage der textlichen Begründung anzulegen und dauerhaft zu erhalten. *Die in diesem Bereich aufgefundenen und im* Festsetzungsplan dargestellten Bestandsbäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten. Die bestehende Heckenpflanzung auf der Nordseite des Baugebietes ist dauerhaft zu erhalten.

Öffentliche Verkehrsfläche

Im Bereich der Verkehrsfläche sind die öffentlichen Stellplätze gem. Plandarstellung herzustellen.
Das Straßenbegleitgrün (Ligusterhecke) im Verkehrsraum ist gem. Planzeichnung, wo vorhanden, dauerhaft zu erhalten, übrigenfalls mit einer einreihigen Ligusterhecke (Ligustrum Vulgare) gem. Pflanzabstand des Bestandes anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten
Im Straßenraum sind die im Plan nachrichtlich dargestellten Hochstämme mit einem Stammumfang 14/ 16 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Folgende Arten sind möglich:

Säulenhainbuche	(Carpinus Betulus Fastigiata)
Säulenahorn	(Acer Placeroides)

Abweichungen

Abweichungen von diesen Festsetzungen können gem. § 73 BauO NW im Einvernehmen mit der Gemeinde von der Bauaufsichtsbehörde zugelassen werden.

HINWEISE

Versickerung des Niederschlagswassers

Gem. § 51 a LWG ist das auf den Dachflächen und auf sonstigen versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser nutzbringend zur Bewässerung von Pflanzungen und sonstigen Grünflächen zu verwenden bzw. gem. Versickerungsgutachten über die belebte Bodenzone als Mulden- bzw. Mulden-Rigolenversickerung auf den privaten Grundstücksflächen zu entwässern.
Das im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist über ein Muldensystem gem. Versickerungsgutachten abzuleiten. Stellplätze und Fuß-/ Radwege sind wasserdurchlässig zu befestigen. Ein Notüberlauf gem. Versickerungsnachweis ist vorzusehen.

Bodendenkmäler

Bei Erdarbeiten können kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde, z.B. Bauspuren, Mauerreste, Tonscherben, Metallfunde, Veränderungen oder Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Knochen, Fossilien etc. entdeckt werden.
Die Entdeckung ist der Unteren Denkmalbehörde, Bereich 5.2 Stadtplanung, Kleiner Domhof 17, 32423 Minden (Tel. 0571/ 89 220) und dem Westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Bielefeld (Tel. 0521/ 5200250) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG).

Elektrizitätsversorgung

Bei der Ausbauplanung der Erschließungsstraßen ist eine Trasse für Versorgungsleitungen einzuplanen, die durchgehend von Bepflanzungen freizuhalten ist.

Kampfmittelbeseitigung

Es besteht kein Verdacht auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern. Sollten jedoch bei den Ausschachtungsarbeiten verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen auftreten, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst (Tel. 05231/ 71-0) sofort zu benachrichtigen.

KREIS MINDEN – LÜBBECKE

STADT MINDEN

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 875 "SÜDLICH IMHOFFSTRASSE" MINDEN

M 1 : 500

4. AUSFERTIGUNG

Beiblatt

DATUM: 14.11.2002
GEMARKUNG: MINDEN
FLUR: 12
FLURSTÜCK: 120

VORHABENTRÄGER:

HOFT MASSIV HAUS GMBH
NEUER MARKT 1
49393 LOHNE
TEL.: 04442/730860
FAX.: 04442/730861

HOFT Massiv Haus GmbH Neuer Markt 1 · Tel. 04442/730860 49393 Lohne
17.12.02

ELMAR KUHLMANN
ARCHITEKT AKNW
MARIENWALL 31
32423 MINDEN
TEL.: 0571/8290070
FAX.: 0571/8290080
IN

K4 KUHLMANN PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH
PANORAMASTRASSE 43
32457 PORTA WESTFALICA
TEL.: 05722/306870